



Viererfeld / Mittelfeld

## Leitfaden: Rahmenbedingungen Zwischennutzungen Stadtteilpark 2018 – 2022

---

### 1. Allgemeine Zielsetzung und Anforderungen für Zwischennutzungen im Viererfeld/Mittelfeld

Die Zwischennutzungen sollen einen positiven und gesellschaftlich integrativen Beitrag zum Projekt des zukünftigen Stadtteilparks leisten. Behinderungen bestehender Nutzungen, Annexionen und rechtsverletzende Formen sind unzulässig.

Die Zwischennutzungen dürfen die Arealentwicklung (Freiraum und Bebauung) auf dem Viererfeld/Mittelfeld nicht einschränken; die Standorte und materiellen Ausformulierungen der Zwischennutzungen sind auf die Bauphasen abzustimmen.

Die Art und der Charakter der Zwischennutzungen soll temporär und baulich flexibel ausformuliert sein; unverhältnismässig grosse und immobile Installationen sind unzulässig.

Alle Zwischennutzungen sollen primär durch die Zwischennutzenden selbst finanziert, realisiert, betrieben und unterhalten sowie wieder rückgebaut und entsorgt werden; Anträge auf finanzielle oder materielle Unterstützung durch die Stadt Bern im Rahmen des Projekts Viererfeld/Mittelfeld sind möglich.

### 2. Geltungsbereich der Zwischennutzungen

Der Geltungsbereich der möglichen Zwischennutzungen beschränkt sich auf den Perimeter des zukünftigen Stadtteilparks. Alle Projekte müssen den übergeordneten planungsrechtlichen Vorgaben sowie den Ansprüchen bestehender Vereinbarungen und Nutzungen genügen.

#### **Ausnahme:**

Im Jahr 2019 sind nur Nutzungen im unmittelbaren Umfeld des geplanten Pumptracks Viererfeld sowie westlich des Viererfeldwegs im Randbereich des Mittelfelds möglich (siehe beiliegenden Plan).

### 3. Realisierungsprozess der Zwischennutzungen

Damit alle Projekteingaben gleichbehandelt werden und dem Grundsatz der Rechtsgleichheit Rechnung getragen wird, gilt folgender Prozess:

### **Schritt 1: → Anmeldung und Konzepteinreichung**

Zwischennutzungsgesuche müssen für das Folgejahr bis jeweils Ende September jeden Jahres (**für 2019 bis Ende November 2018**) an Stadtgrün Bern, Bümplizstrasse 45, 3018 Bern bzw. stadtgruen@bern.ch mit einem einfachen Projektkonzept und dem **Stichwort «Zwischennutzung Viererfeld/Mittelfeld»** eingereicht werden. Dies gilt wiederkehrend auch für mehrjährige Zwischennutzungen.

Von der Termingebundenheit ausgenommen sind Veranstaltungen, welche flüchtigen Charakter aufweisen und keine dauerhafte Infrastruktur benötigen wie eintägige oder wenige Tage dauernde Events z.B. im Sport- oder Kulturbereich. Gesuche für derartige Anlässe können das ganze Jahr hindurch eingereicht werden.

Im Konzept muss Folgendes enthalten sein:

- a) genaue Zielsetzung und Beitrag zum Projekt des zukünftigen Stadtteilparks
- b) einfache Projektskizze in Form einer Zeichnung, eines Modells, einer Foto, einer Collage etc.
- c) zeitliche Dauer von der Errichtung bis zum Rückbau der Zwischennutzung
- d) Platz- bzw. Raumbedarf
- e) Kontakte der verantwortlichen Personen und ständigen Ansprechpersonen
- f) Bei Antrag auf Unterstützung der Stadt Bern:  
Gesamtkostenzusammenstellung mit Auflistung sämtlicher Investitions- und Betriebskosten (für die gesamte Nutzungsdauer inkl. Rückbau) abzüglich der selbstgetragenen Kosten sowie der Eigenleistungen = gewünschter Unterstützungsbeitrag der Stadt Bern

Bei flüchtigen Anlässen ohne Antrag auf materielle oder finanzielle Unterstützung durch die Stadt Bern kann es auch ohne Konzept, dafür aber direkt durch eine Ortsbegehung, zu einem Abschluss eines Zwischennutzungsvertrags kommen.

### **Schritt 2: → Entscheid über Zulassung oder Ablehnung**

Aufgrund der eingereichten Konzepte entscheidet Stadtgrün Bern bei flüchtigen Zwischennutzungen laufend und bei grösseren Projekten jeweils bis Ende Oktober (für das Jahr 2019 bis Ende Januar 2019) über die Zulassung, über notwendige Modifikationen oder über eine allfällige Ablehnung. Ebenfalls festgelegt wird, sofern darum ersucht wurde, Mass und Ausschüttungszeitpunkt der materiellen oder finanziellen Unterstützung.

### **Schritt 3: → Realisierung und Betrieb**

Die Realisierung der Zwischennutzung und der laufende Betrieb sowie der Rückbau erfolgen durch die Zwischennutzenden; als Ansprechpartner gilt während der gesamten Betriebsdauer Stadtgrün Bern.

### **Schritt 4: → Rekapitulation und ggf. Neueinreichung für Folgejahr**

Wiederkehrende mehrjährige Zwischennutzungen sind jeweils jährlich neu einzureichen. Es ist möglich, dass Zwischennutzungen beim erneuten Einreichen des

Konzepts für ein weiteres Jahr angepasst werden müssen oder aufgrund negativer Erfahrungen oder anderer Bedingungen nicht mehr zugelassen werden.

#### **4. Zwischennutzungsvertrag**

Um die gegenseitigen Verpflichtungen zu regeln, wird mit allen Zwischennutzenden ein standardisierter Zwischennutzungsvertrag mit folgenden Inhalten bzw. Bestimmungen abgeschlossen:

- Vertragspartner/innen (Stadtgrün Bern und Zwischennutzende)
- Zweck (gem. Konzept)
- Dauer (befristet, Dauer in Abhängigkeit des jeweiligen Projekts)
- Investitionen (sind grundsätzlich durch die Zwischennutzenden zu tragen)
- Art und Mass allfälliger Unterstützung durch die Stadt Bern
- Betriebs- und Nebenkosten (sind grundsätzlich durch die Zwischennutzenden zu tragen)
- Haftung / Versicherung (ist grundsätzlich durch die Zwischennutzenden zu gewährleisten)
- Öffentliche Pflichten (Angebot für Allgemeinheit nutzbar; grundsätzlich nicht kommerziell und keine Umzäunung)
- Unterhalt / Bewirtschaftung / Überwachung der Nutzenden (sind durch die Zwischennutzenden zu gewährleisten)
- Sorgfaltspflicht gegenüber der Infrastruktur und bestehenden Nachbarschaften (wird durch die Zwischennutzenden gewährleistet)
- Bauliche Veränderungen (sind vorgängig genehmigen zu lassen)
- Überlassung an Dritte (nur nach vorheriger Zustimmung durch Stadtgrün Bern)
- Beendigung (nach Projektabschluss oder Nichterfüllung der Anforderungen)
- Entschädigungslose(r) Entfernung/Rückbau, sobald das Gelände für die Überbauung benötigt wird
- Sicherstellung Entfernung/Rückbau
- Schlussbestimmungen
- Unterschriften

Anhänge zum Zwischennutzungsvertrag:

- Standorteintragung und Platzbedarf im Zwischennutzungsperimeter
- Genehmigtes Konzept
- Übergabeprotokoll der Fläche und der Basisinfrastruktur
- Versicherungsnachweis, sofern notwendig
- Weitere Unterlagen in Abhängigkeit des jeweiligen Projekts, sofern notwendig
- Bewilligte Unterstützungsart und bewilligtes Unterstützungsmass durch die Stadt Bern, sofern beantragt